

DER LANDRAT



### Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Celle

zu Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelferinnen und Erntehelfer beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen.

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

Hiermit hebe ich die Allgemeinverfügung des Landkreises Celle vom 28.06.2021 zu Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelferinnen und Erntehelfer beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, mit sofortiger Wirkung auf.

#### **Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung wird mit sofortiger Wirkung aufgrund des Inkrafttretens der aktualisierten Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona - Verordnung) aufgehoben. Die Niedersächsische Corona – Verordnung regelt in § 13 die Testpflichten für Betriebe mit Erntehelfern und Erntehelferinnen, die temporär beschäftigt werden und in Sammelunterkünften untergebracht sind. Sie ersetzt damit als höherrangiges Recht die von dem Landkreis Celle erlassene Allgemeinverfügung.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Aufgrund der Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.08.2021, gültig ab dem 25.08.2021, sind die in § 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben anzuwenden.

#### Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft tritt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Landkreis Celle, den 27.08.2021

In Vertretung

(Flader)